

Vereinbarung zur Förderung der Mobilität der Studierenden der Studienrichtung "Orientalistik (Langues, Literatures et Civilisations Orientales/ Islamic and Middle Eastern Studies)" an den Univerisäten der Schweiz

zwischen den folgenden Parteien:

Universität Basel
Universität Bern
Universität Genf
Universität Zürich

INGRESS

Gestützt auf die Konvention zwischen den schweizerischen Universitäten und Hochschulen über die Mobilität der Studierenden vom 20. Dezember 1989 und die am 6. Juni 2000 in Kraft getretene Vereinbarung zwischen den Universitäten Basel, Bern, Genf und Zürich betreffs der Förderung der Mobilität der Studierenden der Islamwissenschaft, erstreben die die vorliegende Vereinbarung unterzeichnenden Parteien, die Mobilität der Studierenden der Studienrichtung "Orientalistik (Islamic and Middle Eastern Studies)" auf die im Rahmen der durch die Bologna-Reform eingeführten neuen Studiengänge auszuweiten. Die Studienrichtung ist derzeit am *Orientalischen Seminar* der Universität Basel, dem *Institut für Islamwissenschaft und Neuere Orientalische Philologie* der Universität Bern, dem *Asien-Orient-Institut, Abteilung Islamwissenschaft* der Universität Zürich und der *Unité d'Arabe* der Universität Genf vertreten. Zur Förderung der Mobilität der Studierenden der Studienrichtung "Orientalistik (Langues, Litteratures et Civilisations Orientales/Islamic and Middle Eastern Studies)" erlassen die schweizerischen Universitäten die folgenden Bestimmungen.

Art. 1 GEGENSTAND

Ziel dieser Vereinbarung der beteiligten Universitäten ist es, allen Studierenden, die an den im Ingress genannten universitären Einrichtungen immatrikuliert sind, die Möglichkeit zu geben, einen Teil ihrer Studien an einer oder mehreren anderen Universitäten ihrer Wahl zu absolvieren; Gebühren sind dabei nur an die Herkunftsuniversität zu entrichten. Der Ort der Immatrikulation wird hier mit Herkunftsuniversität, der gewählte andere Ort mit Gastuniversität bezeichnet.

Art. 2 GELTUNGSBEREICH

Diese Vereinbarung gilt für alle Studierenden der Studienrichtung "Islamic and Middle Eastern Studies", deren Studium zu einem der folgenden akademischen Grade führt:

- lic. phil. I, BA *Islamwissenschaft*, MA *Islamwissenschaft* (Basel)
- lic. phil. hist., BA *Islamic and Middle Eastern Studies*, MA *Islamic Studies and Oriental Literatures*, MA *Middle Eastern Studies* (Bern)
- licence ès lettres, BA *Arabe*, MA *Arabe* (Genf)
- lic. phil., BA *Islamwissenschaft*, BA *Arabisch*, BA *Persisch*, BA *Türkisch*, BA *Islamische Welt*, MA *Islamwissenschaft*, MA *Arabisch*, MA *Persisch*, MA *Türkisch*, MA *Islamische Welt* (Zürich)

Diese Vereinbarung gilt auch für Doktorierende in den Promotionsfächern der beteiligten universitären Einrichtungen.

Art. 3 ANERKENNUNG DER STUDIEN

Die Parteien anerkennen, dass alle Studierenden, die zur Erlangung eines der in Artikel 2 genannten akademischen Grade immatrikuliert sind, unter Vorbehalt von Artikel 6 der Konvention zwischen den schweizerischen Universitäten und Hochschulen über die Mobilität der Studierenden vom 20. Dezember 1989, die Möglichkeit erhalten, einen Teil ihrer Studien an Gasthochschulen zu absolvieren, die dieser Vereinbarung zugestimmt haben. Die Parteien verpflichten sich, die an den Gasthochschulen erbrachten Studienleistungen in den Studiengängen der im Ingress genannten universitären Einrichtungen innerhalb der Grenzen dieser Vereinbarung anzuerkennen. Kapazitätsbeschränkungen für den Besuch von Veranstaltungen bleiben vorbehalten.

Art. 4 IMMATRIKULATION, EINSCHREIBUNG UND GEBÜHREN

Während der gesamten Studiendauer bleiben die Studierenden an der Herkunftsuniversität, an der sie ihr Studium in der Studienrichtung "Islamic and Middle Eastern Studies" begonnen haben, immatrikuliert. Ein Universitätswechsel im Sinne von Artikel 4 der Konvention zwischen den schweizerischen Universitäten und Hochschulen über die Mobilität der Studierenden vom 20. Dezember 1989 bleibt vorbehalten. Während der gesamten Studiendauer entrichten die Studierenden die Semestergebühren nur an die Herkunftsuniversität. Die Einschreibung an der Gastuniversität verleiht ihnen jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie den Immatrikulierten.

Art. 5 ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

Gemäss Artikel 2 der Konvention zwischen den schweizerischen Universitäten und Hochschulen über die Mobilität der Studierenden vom 20. Dezember 1989 können die Studierenden während des Studiums maximal 1/5 der in den jeweiligen Studienprogrammen vorgesehenen ECTS-Punkte an einer Gastuniversität erwerben. Ein Universitätswechsel im Sinne von Art. 4 jener Konvention bleibt indessen vorbehalten.

Art. 6 LEHRVERANSTALTUNGEN UND LEISTUNGSNACHWEISE

Jede der beteiligten Parteien verpflichtet sich, die an der Gasthochschule besuchten Lehrveranstaltungen und die unter vergleichbaren Bedingungen erworbenen Leistungsnachweise anzuerkennen. Die Gasthochschule stellt entsprechende Bescheinigungen aus.

Art. 7 ORGANISATION

Jede der beteiligten Parteien bestimmt für die Studienrichtung "Islamic and Middle Eastern Studies" einen Koordinator, der für die Anwendung dieser Vereinbarung besorgt ist. Aufgabe des Koordinators ist es im besonderen, die Studierenden zu informieren und mit ihnen das Studienprogramm an der Gasthochschule zu besprechen.

Art. 8 MOBILITÄTS-STIPENDIEN

Zur Förderung der Anwendung dieser Vereinbarung bemüht sich jede Universität im Rahmen der zu diesem Zweck bestimmten Beträge ihren Studierenden ein Stipendium für den Aufenthalt an einer Gastuniversität bzw. eine Reisekostenerstattung für den Besuch von Veranstaltungen an einer Gastuniversität zur Verfügung zu stellen. Die Erteilung eines solchen Stipendiums oder einer solchen Erstattung ist jedoch keine Bedingung für die Teilnahme am Mobilitätsprogramm.

Art. 9 DOZENTEN-AUSTAUSCH

Die Professoren der beteiligten Parteien erklären sich grundsätzlich bereit, im Austausch Lehrveranstaltungen an einer der anderen Hochschulen anzubieten.

Art. 10 INKRAFTTRETEN

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von den vier Parteien unterzeichnet worden ist. Sie ist vom folgenden Semester an gültig. Sie bleibt während fünf Jahren in Kraft und wird anschliessend von Jahr zu Jahr stillschweigend erneuert. Eine Partei hat die Möglichkeit, die Vereinbarung spätestens ein Jahr vor deren Ablauf zu kündigen; die laufenden Kooperationen werden davon nicht tangiert.

Basel, 19. 11. 2009
Prof. Dr. Antonio Loprieno
Rektor der Universität Basel

Bern, 23. 11. 2009
Prof. Dr. Urs Würzler
Rektor der Universität Bern

Genève, 11. 11. 2009
Prof. Dr. Jean-Dominique Vassalli
Recteur de l'Université de Genève

Zürich, 22. 10. 2009
Prof. Dr. Andreas Fischer
Rektor der Universität Zürich